

Abschrift.

Film-Prüfstelle Berlin.

Berlin den 24. November 1921.

Kammer V, Prüf-Nr. 4769.

---

N i e d e r s c h r i f t.

---

Betrifft den Bildstreifen

"Salome, die Blume des Morgenlands"

Anwesend:

Fraulein v. Gierke als Vorsitzende

Herr Koch

Frau Frobenius

Frau Mey

Herr v. Starck

als Beisitzer.

Entscheidung

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Die Kammer tritt der Entscheidung vom 16. September 1921 bei. Sie erachtet den Bildstreifen für geeignet, entsittlichend zu wirken und das religiöse Empfinden zu verletzen. Die vorgenommenen Änderungen haben auf diese Wirkung des Bildstreifens keinen Einfluss gehabt.

gez. Anna v. Gierke.

---

